

Gremium	Sitzungsdatum	TOP
Ortsgemeinderat Schönecken		

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

### **Tagesordnungspunkt:**

**Sanierungsgebiet "Ortskern - Unter der Pfordt";  
Verlängerung der Durchführungsfrist**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Frist gemäß § 142 BauGB für die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet „Ortskern – Unter der Pfordt“ bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Die Beschlussfassung erfolgte ...

### **Sach- und Rechtslage:**

Durch die Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) zum 01.01.2007 wurden für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten Fristen eingeführt. Für Satzungen, die vor dem 01.01.2007 erlassen wurden (hier am 05.11.2004), wurde die Durchführungsfrist bis zum 31.12.2021 bestimmt. Diese Durchführungsfrist kann durch einfachen Beschluss des Ortsgemeinderates gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB verlängert werden.

Die finanzielle Städtebauförderung läuft aus diesem Grunde zum 30.06.2022 aus und wird auch durch das Land Rheinland-Pfalz wegen der bisher schon langen Förderlaufzeit nicht weiter verlängert. Jedoch bleiben die steuerlichen Abschreibungsvorteile nach § 7 h EStG (steuerliche Sonderabschreibung) bei einer Verlängerung der Durchführungsfrist nach wie vor erhalten und schaffen weitere Anreize zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen.

Eine Verlängerung der Durchführungsfrist ist deshalb vorliegend angezeigt, da die Ziele der Sanierung noch nicht vollumfänglich erreicht werden konnten. Insbesondere konnten die beiden Ankerprojekte „Alte Kellnerei“ und „Altes Kloster“ nicht innerhalb der bisher geltenden Durchführungsfrist umgesetzt bzw. abgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht auch in dem übrigen privaten Gebäudebestand noch weiterhin erheblicher Sanierungsbedarf. Durch eine Verlängerung der Durchführungsfrist können die steuerlichen Vergünstigungen erhalten bleiben und damit weiterhin Anreize zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen schaffen.

Damit die Sanierung den Zielen entsprechend erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann, wird verwaltungsseitig eine Verlängerung der Durchführungsfrist bis zum 31.12.2026 vorgeschlagen.